



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 1768/2013, eingereicht von Ria Martakis, griechischer Staatsangehörigkeit, zur Rechtmäßigkeit, Bankkredite in Griechenland in Schweizer Franken zu gewähren

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin möchte wissen, ob es rechtmäßig sei, in Griechenland Bankkredite in Schweizer Franken zu gewähren, insbesondere wenn die fragliche Bank nicht über das ausgebildete Personal verfügt habe, um potentielle Kreditnehmer über dieses bestimmte Anlageprodukt zu informieren. Sie fordert darüber hinaus einen Leitfaden, wie man sich vor den von der Bank ergriffenen Maßnahmen absichern könne, da der Betrag des betreffenden Kredits infolge der ständigen Wechselkursänderungen zwischen dem Euro und dem Schweizer Franken zu hoch sei, und sie derzeit mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sei.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 23. Juni 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Anmerkungen der Kommission

Im Zeitraum 2007/2008 gab es keinen Rechtsrahmen für Hypotheken auf EU-Ebene. Die Kommission veröffentlichte jedoch am 1. März 2001 eine Empfehlung zu vorvertraglichen Informationen, die Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen. Die Leitlinien, die in der Empfehlung enthalten sind, wurden in Form eines freiwilligen Verhaltenskodex zwischen der

Hypothekarkreditbranche und Verbrauchergruppen vereinbart. Der Kodex war nicht speziell auf Fremdwährungskredite ausgerichtet und war für Darlehensgeber nicht verbindlich. Auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen kann die Kommission nicht feststellen, wie streng der freiwillige Kodex von einzelnen Instituten im Zeitraum 2007/2008 eingehalten wurde. Ihrem Verständnis nach wurde der freiwillige Kodex von Finanzinstitutionen im Griechenland von Anfang an in hohem Grade umgesetzt. Das angebliche Versäumnis der griechischen Banken, ihre Kunden angemessen über potenzielle Fremdwährungsrisiken zu informieren, muss daher auch vor dem Hintergrund der Rechtsvorschriften, die zum fraglichen Zeitpunkt in Griechenland galten, beurteilt werden.

Die Kommission hat im März 2011 eine Hypothekarkreditrichtlinie vorgeschlagen, die am 4. Februar 2014 angenommen wurde. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie 2014/17/EU bis spätestens 21. März 2016 in nationales Recht umsetzen. Durch die Richtlinie werden bereichsübergreifende Maßnahmen eingeführt, die für alle Arten von Hypothekarkrediten gelten, z. B. Vorschriften zur Vergütung, um das Eingehen übermäßiger Risiken zu vermeiden, Anforderungen in Bezug auf Wissen und Kompetenz des Personals und die Offenlegung einschlägiger Informationen für die Verbraucher vor dem Abschluss des Kreditvertrags (europäisches standardisiertes Merkblatt (ESIS))¹. Der Text enthält auch spezielle Bestimmungen zu Krediten mit variablem Zinssatz und Fremdwährungskrediten. Nach Artikel 23 sind die Mitgliedstaaten bei Kreditvereinbarungen für Fremdwährungskredite verpflichtet, einen angemessenen Rahmen zu schaffen, der einem Verbraucher unter festgelegten Bedingungen entweder ein Recht auf Konvertierung in eine andere Währung einräumt oder andere Vorkehrungen bietet, um die Wechselkursrisiken, denen der Verbraucher ausgesetzt ist, zu begrenzen. Andere Vorkehrungen könnten z. B. die Form von Obergrenzen oder Warnungen annehmen, sofern diese zur Begrenzung des Wechselkursrisikos ausreichend sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und entsprechend Artikel 43 gelten die Bestimmungen der Richtlinie jedoch nicht für vor dem 21. März 2016 bereits bestehende Kreditverträge.

Der europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) hat am 21. September 2011 eine Empfehlung² an alle zuständigen nationalen Behörden gerichtet, um auf die systemrelevanten Risiken hinzuweisen, die sich aus einer übermäßigen Nutzung von Fremdwährungskrediten ergeben. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen hat der ESRB Griechenland in seinem Folgebericht³ als „vollständig in Übereinstimmung“ bewertet.

Was die Richtlinie 2005/29/EG angeht, so werden Händler durch ihre Bestimmungen tatsächlich verpflichtet, die maßgeblichen Angaben, die Verbraucher für eine fundierte Kaufentscheidung benötigen, darunter die wesentlichen Eigenschaften des angebotenen Produkts bzw. der angebotenen Dienstleistung, auf klare und verständliche Weise und

¹ Das vorvertragliche Merkblatt „ESIS“ ersetzt für in seinen Anwendungsbereich fallende Darlehen den europäischen Verhaltenskodex.

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:342:0001:0047:de:PDF>

³ http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2013/ESRB_2013_2.en.pdf?e48c0195897f850f84879712ce2f2cf7 Griechenland entspricht der Bewertung zufolge 2 der 7 Empfehlungen vollständig. In Bezug auf die verbleibenden 5 Empfehlungen gab die zuständige nationale Behörde nur ausreichende Erklärungen zur Rechtfertigung ihrer Untätigkeit ab. Die Daten für den Folgebericht wurden von den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt, aber von einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe auf der Grundlage gleicher Kriterien analysiert.

rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

In der am 14. März 2013 angenommenen Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG¹ und dem zugehörigen Bericht² werden Schlüsselbereiche identifiziert, in denen die Durchsetzung verstärkt werden sollte, darunter der Sektor der Finanzdienstleistungen. Zu den Prioritäten für Maßnahmen gehören die Weiterentwicklung des Leitliniendokuments von 2009 und die Ausweitung und Organisation thematischer Workshops mit nationalen Durchsetzungsbehörden zu Bereichen von entscheidendem Interesse für die Verbraucher.

Darüber hinaus hat die Kommission vor kurzem eine Sensibilisierungskampagne eingeleitet, um das Wissen über Verbraucherrechte und Durchsetzungsoptionen in verschiedenen Bereichen zu erhöhen. Sie wird sich auf mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, darunter Griechenland.

Fazit

Die Europäische Kommission hat keine Durchsetzungsbefugnisse gegenüber Wirtschaftsakteuren, die möglicherweise gegen EU-Recht im Bereich des Verbraucherschutzes verstoßen haben, und sie kann keine individuellen Fälle zwischen Verbrauchern und Unternehmern untersuchen, die oft eine Beurteilung des Sachverhalts erfordern.

Der Petent wird daher aufgefordert, seinen Fall der zuständigen griechischen Behörde, dem Ministerium für Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit, zur Kenntnis zu bringen, dessen Kontaktdaten wie folgt lauten:

Ministerium für Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit
Direktion Verbraucherpolitik und Verbraucherschutz
Kaniggos Sq.
GR-10181 Athen
Tel.: +30 210 3801507
Fax: +30 210 3841832
E-Mail: info@efpolis.gr
www.efpolis.gr

Der Petent kann sich auch an einen Verbraucherschutzverband wenden, um sich rechtlich beraten zu lassen, welche Schritte er ergreifen kann, um seine Verbraucherrechte durchzusetzen. Die Liste nationaler Verbraucherschutzverbände in Griechenland ist nach Auswahl des entsprechenden Landes unter folgendem Link zu finden:

http://ec.europa.eu/consumers/empowerment/cons_networks_en.htm.

¹ „Stärkung des Verbraucherschutzes – Vertrauensbildung im Binnenmarkt“ COM(2013)0138 final.

² COM(2013) 139 final.